

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 8/2009
 (62. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 17. August 2009

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Fakultät II vom 21. Januar 2009	87
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Fakultät II vom 21. Januar 2009	90

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät II hat gemäß den § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) Folgendes beschlossen:

1.) § 1 - Geltungsbereich wird wie folgt erweitert:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung und der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Technischen Universität Berlin.

2.) § 2 - Beschreibung des Studiengangs wird wie folgt überarbeitet:

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Der rasante Wissenszuwachs und die daraus resultierende, fortschreitende Spezialisierung der einzelnen Disziplinen haben zur Folge, dass fachübergreifende Kooperationen immer bedeutender, gleichzeitig aber – aufgrund der unterschiedlichen Fachkenntnisse und Kommunikationskulturen – immer komplexer und anspruchsvoller werden. Vor diesem Hintergrund bietet der Bachelor „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ ein breit angelegtes, multidisziplinäres Studium, in dem wissenschaftliche Grundlagen von Mathematik, Physik, Informatik, Chemie und Biologie zusammengeführt und durch Lehrveranstaltungen zum Einsatz moderner IT-Technologien in den Naturwissenschaften ergänzt werden.

(2) Ein wichtiges Ziel der TU ist es, die Repräsentanz von Frauen in den Natur- und Technikdisziplinen zu erhöhen, und dazu Studiengänge zu entwickeln, die für Frauen und Männer gleichermaßen interessant sind. Konkret bedeutet das, den Zugang zu naturwissenschaftlich und technologisch orientierten Studiengängen attraktiv zu gestalten: Angebot eines multi- bzw. interdisziplinären Modulkatalogs in Kombination mit an neuesten didaktischen Erkenntnissen orientierten Lehr- und Lernmethoden inklusive Förderung sprachorientierter Schlüsselkompetenzen sowie internationaler Ausrichtung als auch Unterstützung im Sammeln von Praxiserfahrungen.

(3) Dem in Absatz 2 formulierten Anspruch der Attraktivitätssteigerung trägt dieser Studiengang folgendermaßen Rechnung: Interdisziplinarität in der inhaltlichen Gestaltung, breite Wahlfreiheit und die Integration moderner Lehr- und Lernformen, die den Erwerb von Schlüsselqualifikationen fördern, stehen im Mittelpunkt des Ansatzes. Der Studiengang ist durch ein kooperationsorientiertes Design gekennzeichnet, das die Möglichkeit einer breiten fachlichen Themenwahl ermöglicht. Bei der Auswahl der

einzelnen Module wurden, soweit möglich, Veranstaltungsformen mit umfangreicher Projekt- und Teamarbeit bevorzugt sowie auf die Gewährleistung eines umfangreichen Zugangs zu Laboren und selbständigem Experimentieren geachtet. Dem Berufspraktikum als erste Praxiserfahrung wird in diesem naturwissenschaftlichen Studiengang besondere Bedeutung beigemessen.

Zusätzlich werden in viele Module Genderaspekte eingepflegt, weitere Module speziell zu dieser Thematik können im Wahlpflicht- und Freien Wahlbereich belegt werden. Teile der Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten, um die Fremdsprachenkompetenz der Studierenden zu fördern.

(4) Das Erstellen eines individuellen Studienverlaufplans ab dem ersten Semester und die Möglichkeit des Erstellens von Bachelorarbeiten zu einem gemeinsamen Thema aus unterschiedlichen fachspezifischen Sichtweisen durch mehrere Studierende ist eine weitere Form der Eigenverantwortlichkeit, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern und ein angestrebtes Geschlechterverhältnis von 50 : 50 zu erreichen. Näheres regeln die Empfehlungen, die vom Prüfungsausschuss des Studiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ verabschiedet werden.

3.) § 3 - Studienziele wird wie folgt überarbeitet:

§ 3 - Studienziele

(1) Wirtschaft und Gesellschaft haben einen zunehmenden Bedarf an interdisziplinär ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen, die über ein breites naturwissenschaftliches Fachwissen verfügen. Der interdisziplinär, anwendungs- und gleichzeitig forschungsorientiert angelegte Studiengang vermittelt Methoden und Grundlagen der Informatik, Mathematik und Naturwissenschaften. Die Zusammenführung dieser Gebiete bildet, ergänzt durch Wahlmöglichkeiten aus weiteren naturwissenschaftlich-technischen und nicht-technischen Fächern, die Basis für die Entwicklung einer umfassenden naturwissenschaftlichen Methodenkompetenz. Durch das Bachelorstudium erwerben die Studierenden naturwissenschaftliche Grundkenntnisse und machen sich mit den allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Problemlösung innerhalb der Naturwissenschaften vertraut. Diese Kompetenzen ermöglichen sowohl den Übergang in die berufliche Praxis als auch die Aufnahme einer weiterführenden universitären Ausbildung in Form eines Masterstudiums.

(2) Über die fachlichen Kompetenzen hinaus erwerben die Studierenden folgende Schlüsselqualifikationen (Sozial-, Methoden-, Fach-, Systemkompetenz):

- Naturwissenschaftlich-technische Methodenkompetenz inklusive Kombination der Methodenvielfalt.
- Problemanalyse und Entwicklung von Problemlösungskonzepten unter Einbeziehung moderner Methoden wissenschaftlichen Informationsmanagements und Informationsverarbeitung.
- Einbeziehung wissenschaftlicher, sozialer (inklusive genderspezifischer) und ethischer Gesichtspunkte in Handlungs- und Entscheidungsstrategien.
- Interdisziplinäre und interkulturelle Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.
- Präsentationsmethoden, Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse für verschiedene Zielgruppen.
- Fähigkeit zu selbstverantwortlichem, lebenslangem Lernen.

4.) § 8 - Studienberatung (6) wird wie folgt überarbeitet:

§ 8 - Studienberatung

(6) Es besteht ein freiwilliges Mentoringprogramm, das den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschulangehörigen fördert. Das Mentoringprogramm dient einem Informationsaustausch und der individuellen Persönlichkeitsentwicklung. Richtlinien zum Mentoringprogramm erlässt der Fakultätsrat.

5.) § 10 - Module und Modulliste (1) 3. Satz wird wie folgt erweitert:

§ 10 - Module und Modulliste

(1) [...] Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für eine/n Studierende/n. [...]

6.) § 10 - Module und Modulliste (3) wird wie folgt erweitert:

§ 10 - Module und Modulliste

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät II kann einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann darüber hinaus Module in den Wahlpflichtbereich der Modulliste aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele nach § 3 der Studienordnung zu erlangen.

7.) § 13 - Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums (1) wird ab dem 3. Satz wie folgt überarbeitet:

§ 13 - Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

(1) [...] Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 97 LP auf den a) Pflichtbereich, 47 LP auf den b) Wahlpflichtbereich, 18 LP auf den c) Freien Wahlbereich, 6 LP auf das Berufspraktikum und 12 LP auf die Bachelorarbeit.

a) Pflichtbereich – 97 LP

Aus den folgenden fachspezifischen Pflichtbereichen müssen von der Fakultät II Module im Umfang von insgesamt 97 LP angeboten und von den Studierenden eingebracht werden:

[...]

Mathematik für Physikerinnen und Physiker III 10 LP

aus dem Pflichtbereich Naturwissenschaften:
Experimentalphysik für Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft*) 24 LP

b) Wahlpflichtbereich – 47 LP

Aus den folgenden fachspezifischen Wahlpflichtbereichen müssen von den Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 47 LP eingebracht werden:

- Wahlpflichtbereich Biologie,
- Wahlpflichtbereich Informatik,

* Stehen ausreichende Praktikplätze im Projektlabor nicht zur Verfügung müssen die Studierenden das Grundpraktikum belegen.

- Wahlpflichtbereich Chemie,
- Wahlpflichtbereich Mathematik und
- Wahlpflichtbereich Physik
- Wahlpflichtbereich Gesellschaft (maximal 6 LP) sowie mindestens ein Seminar aus einem der o.g. Wahlpflichtbereiche mit Vortrag (alleine oder in Kleingruppen).

Aus dem Wahlpflichtbereich Gesellschaft können höchstens 6 Leistungspunkte eingebracht werden. Neben den vorgegebenen Modulen sind - nach Anerkennung durch den Prüfungsausschuss - Module bzw. Lehrveranstaltungen anrechenbar, die zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigen. Die Behandlung eines oder mehrerer der folgenden Themenfelder unterstützt den Erwerb dieser Kompetenz: Ethik, Wissenschaftsgeschichte, Technikfolgeabschätzung, Nachhaltigkeit, Kommunikation sowie Gender und Diversity.

8.) § 13 - Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums (2) wird wie folgt überarbeitet:

§ 13 - Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

(2) Die Zuordnung von Modulen zu den Bereichen a) und b) sowie ihre jeweilige Bewertung mit Leistungspunkten, die Prüfungsform und die Moduldauer werden durch die Modulliste (Anhang I der Prüfungsordnung) festgelegt.

9.) § 13 - Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums (3) wird wie folgt überarbeitet:

§ 13 - Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

(3) Neben den beispielhaften Studienverlaufsplänen (Anhänge I und II dieser Studienordnung) können Studierende einen individuellen Studienverlaufsplän zusammenstellen. Dieser muss dem vorgeschriebenen Umfang von 162 LP für Module aus den Bereichen a) bis c) entsprechen. Die individuellen Studienverlaufspläne müssen dem/der Mentor/in im Rahmen eines Beratungsgesprächs vorgestellt und bei Abweichen von den vorgegebenen Modulen aus den Bereichen a) und b) durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

10.) § 14 - Inkrafttreten wird wie folgt überarbeitet:

§ 14 - Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser geänderten Ordnung oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft vom 2. April 2007 (AMBl. TU 7/2007) fortsetzen. Die unwiderrufliche Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studienordnung vom 2. April 2007 (AMBl. TU 7/2007) tritt nach Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der geänderten Ordnung fort.

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Januar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät II hat gemäß den § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) folgendes beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 - Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 6 - Bachelorarbeit
- § 7 - Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anhang I: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit der Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ und der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in den jeweils geltenden Fassungen für alle in dem Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ Immatrikulierten.

§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein/e Kandidat/in die in § 3 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten beruflichen Tätigkeitsfelder gemäß § 4 der Studienordnung qualifiziert ist.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät II den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium der „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ gliedert sich in Module und wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der einzelnen Module sowie der Bachelorarbeit. Prüfungsinhalte werden in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen behandelt und sollen den Rahmen dieser Lehrveranstaltungen nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind die Themen zur Bachelorarbeit.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines studienbegleitenden Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt nach Exmatrikulation grundsätzlich drei Jahre bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

§ 5 - Umfang, Art und Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung innerhalb der Fachgebiete erworben hat und über fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen verfügt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus dem mindestens 12-wöchigen Berufspraktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP), der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP und den Modulprüfungen der aufgeführten Module in der Modulliste (Anhang I dieser Prüfungsordnung) im Umfang von mindestens 162 LP in den Bereichen:

Pflichtbereich 97 LP

Wahlpflichtbereich 47 LP

Freier Wahlbereich 18 LP.

Näheres regelt § 13 der Studienordnung.

(3) War der/die Studierende aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das studienbegleitende Praktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorarbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit verzichten. Dieser ist dann spätestens bei der Meldung zur letzten Modulprüfung nachzureichen.

(4) Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 47 LP aus dem im Anhang I definierten Fächerkatalog zu belegen.

(5) Im Freien Wahlbereich sind Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 LP aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes zu belegen. Mit der Anmeldung zur Prüfung in einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung im Freien Wahlbereich wird dieses Bestandteil der Bachelorprüfung.

(6) Sollen im Wahlpflicht- und Freien Wahlbereich Module im höheren Umfang als die jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen eingebracht werden, kann der Prüfungsausschuss eine Verschiebung von bis zu 3 Leistungspunkten zwischen diesen beiden Bereichen genehmigen.

(7) Bei Einverständnis von Studierenden und Lehrenden können die Modulprüfungen von zwei thematisch zusammenhängenden Modulen an einem gemeinsamen Termin abgelegt werden.

(8) Eine Übersicht über das Bachelorstudium geben die Anhänge I und II der Studienordnung.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17. Juni 2009, befristet bis zum 30. September 2010.

§ 6 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über den/die Betreuer/in bleiben unberührt. In der Bachelorarbeit soll der/die Kandidat/in zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Gebiet der Naturwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden, und wird in der Regel im 6. Fachsemester angefertigt. Der Aufwand für die Bachelorarbeit, die innerhalb von fünf Monaten anzufertigen ist, wird mit 360 Arbeitsstunden angesetzt. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist von dem/der Kandidat/in an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu richten und wird von dieser dem/der Betreuer/in zugestellt. Dabei hat der/die Kandidat/in das Recht, Themengebiet sowie Betreuer/in vorzuschlagen.

(3) Der/die Betreuer/in muss Professor/in und an der Ausbildung im Bachelorstudiengang „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ beteiligt sowie prüfungsberechtigt sein. Für das Durchführen der Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem/der Betreuer/in der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach dem Festlegen der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit dem/der Kandidat/in zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe der Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass sie von dem/der Kandidat/in innerhalb des in Absatz 2 angegebenen Bearbeitungsaufwandes selbständig unter Anwenden wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Arbeit ist dazu nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse zu untergliedern. Der/die Betreuer/in ist von dem/der Kandidat/in regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.

(6) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn im ersten Versuch von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung abgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann auf begründeten Antrag des/der Kandidaten/-in nach Anhörung des/der Betreuers/-in durch den Prüfungsausschuss einmalig um einen Monat verlängert werden. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft, Kandidat/in als alleinerziehender Elternteil o. ä.) kann eine weitere angemessene Verlängerung gewährt werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des/der Betreuer/in kann sie in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Zusätzlich ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung des/der Kandidat/in darüber zu versehen, dass er/sie die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in zwei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von dem/der Betreuer/in sowie einem/einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachter/in gemäß § 11 Absatz 1 AllgPO zu bewerten. Der/die zweite Gutachter/in wird auf Vorschlag des/der Kandidat/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Als zweite/r Gutachter/in kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der TU Berlin, anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen mit der Bewertung beauftragt werden. Die Bewertungen gemäß § 11 Absatz 1 AllgPO nebst schriftlicher Begründung sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachter/innen wird die Note gemittelt. Wird die Arbeit von einem/einer Gutachter/in mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist vom Prüfungsausschuss ein/e weitere/r Gutachter/in zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachtervoten entscheidet über die endgültige Bewertung.

(12) Die bewertete Bachelorarbeit bleibt beim Institut des/der Betreuer/in. Sie darf dem/der Verfasser/in nach Abschluss der Bachelorprüfung auf Antrag zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung gestellt werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzuheben.

§ 7 - Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft vom 2. April 2007 (AMBI TU 7/2007) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 2. April 2007 (AMBI TU 7/2007) tritt nach Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

